

Mitteilung

öffentlicher Teil

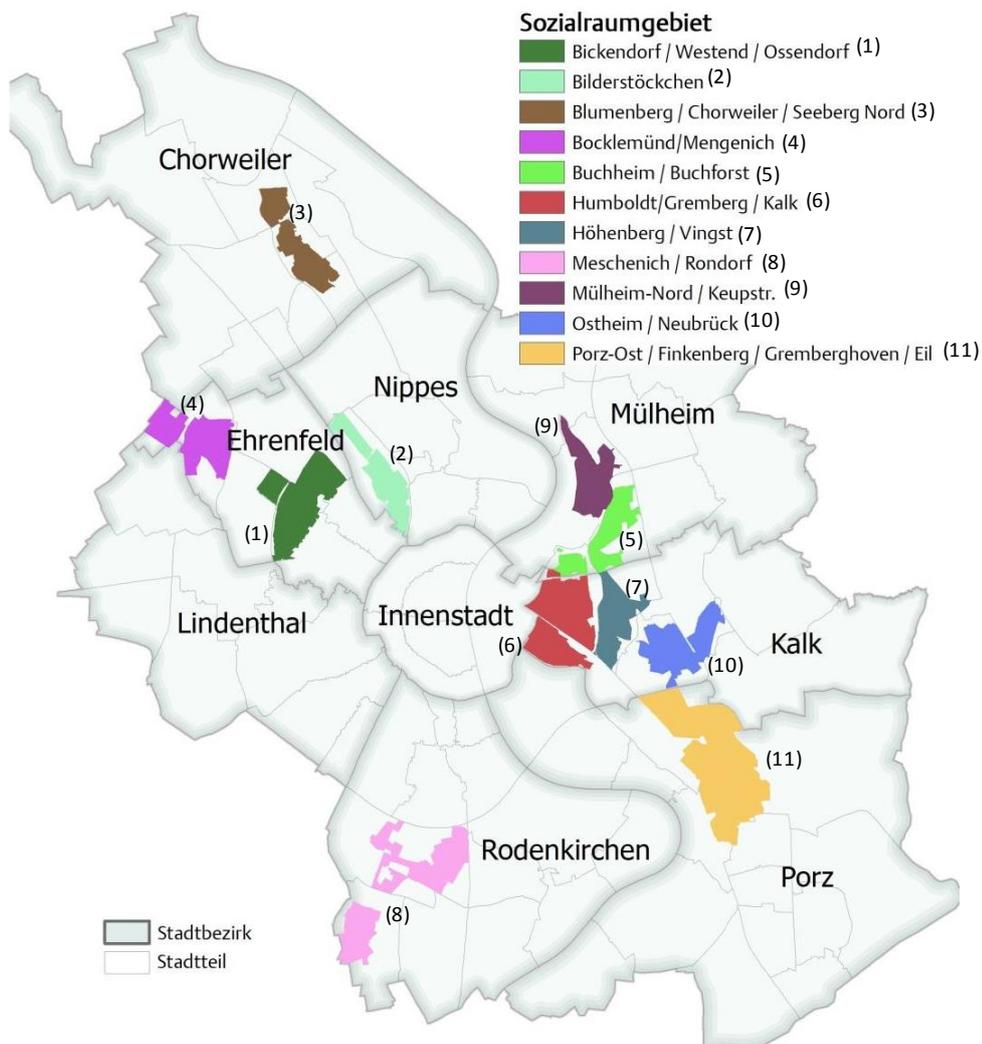
Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	29.04.2021
Bezirksvertretung 7 (Porz)	29.04.2021
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	29.04.2021
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	03.05.2021
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	03.05.2021
Finanzausschuss	03.05.2021
Wirtschaftsausschuss	27.05.2021
Ausschuss Soziales und Senioren	27.05.2021
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	27.05.2021
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	31.05.2021
Integrationsrat	01.06.2021
Ausschuss Klima, Umwelt und Grün	04.06.2021
Verkehrsausschuss	08.06.2021
Gesundheitsausschuss	08.06.2021
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	10.06.2021
Jugendhilfeausschuss	15.06.2021
Sportausschuss	17.06.2021

Sachstandsbericht Starke Veedel – Starkes Köln

Einordnung

Mit dem Programm „Starke Veedel – Starkes Köln“ werden elf Sozialräume mit besonderem Handlungsbedarf in den Blick genommen. Die Stadt Köln reagierte mit dem Programm auf den integrierten Aufruf des Landes, um die Chancen der aktuellen EU-Förderperiode (2014 – 2020) zu nutzen.

Programmgebiet „Starke Veedel – Starkes Köln“



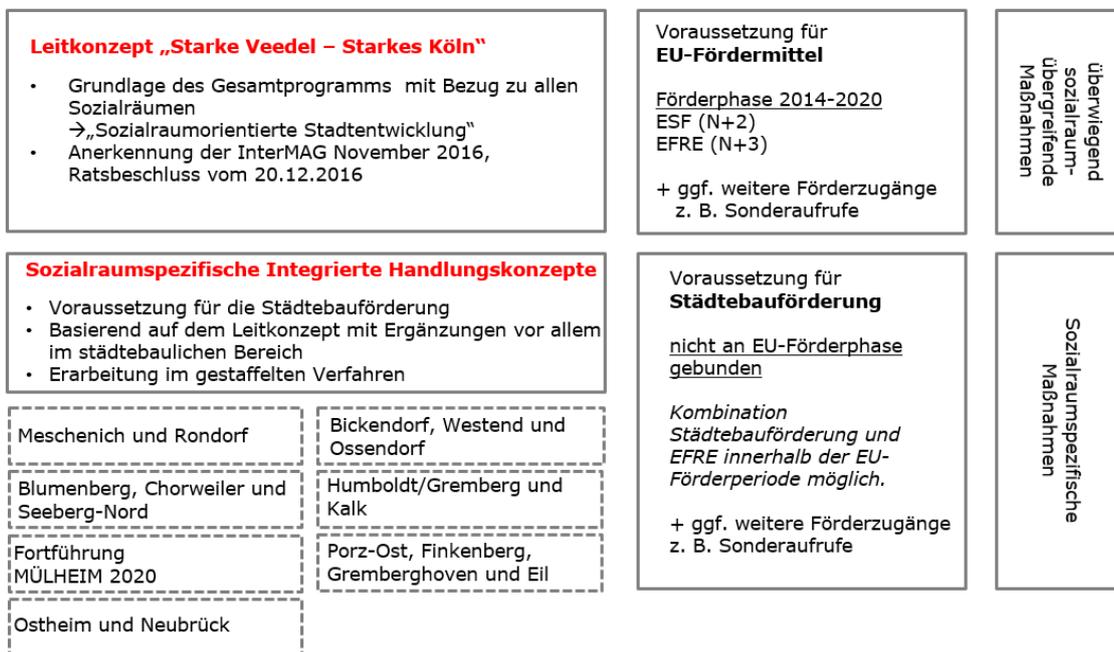
Grundlage des Programms „Starke Veedel – Starkes Köln“ bildet das Leitkonzept, das am 20.12.2016 vom Rat der Stadt Köln beschlossen (Vorlagen-Nr. 2899/2016) und von der Interministeriellen Arbeitsgruppe des Land Nordrhein-Westfalen anerkannt wurde.

Ziel ist es, die Lebensbedingungen der Bewohnerinnen und Bewohner nachhaltig zu verbessern. Um dies zu erreichen, wurde ein integrierter Ansatz ausgewählt, der die parallele Umsetzung eines umfassenden Maßnahmenpaketes in fünf Handlungsfeldern in elf Sozialräumen vorsieht.

Die zentralen Förderzugänge für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sind der Europäische Sozialfonds (ESF), der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und die Städtebauförderung. Das vom Fördermittelgeber anerkannte Leitkonzept eröffnet den Förderzugang zum ESF und zum EFRE. Die sozialräumlichen Integrierten Stadtentwicklungskonzepte (ISEKs) öffnen den Zugang zur Städtebauförderung.

Nachfolgend wird der Zusammenhang zwischen Konzeptgrundlage und Förderzugängen dargestellt und die Sozialräume mit einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept benannt:

Konzeptgrundlage und Zuordnung zu Förderzugängen



Der Sachstandsbericht informiert über den Stand der Umsetzung des Maßnahmenprogramms. Daneben wird dargestellt, welche Faktoren und Rahmenbedingungen die Programmumsetzung beeinflussen und ggfs. Anpassungen erforderlich machen.

Eine detaillierte Übersicht der Sachstände bieten der Anhang 1 und 2. Der Anhang 1 bildet die Maßnahmen nach Förderzugang und Umsetzungsstand ab. Im Anhang 2 ist das Maßnahmenpaket je Sozialraum aufgeführt. Die im Vergleich zum Beschluss des Leitkonzeptes (Vorlagen-Nr. 2899/2016) vorgenommenen Änderungen und Anpassungen sind maßnahmenbezogen dargestellt.

Alle Unterlagen zu den Förderanträgen werden von den für die Umsetzung zuständigen Fachämtern vorbereitet, mit dem koordinierenden Amt für Stadtentwicklung und Statistik abgestimmt und von dort aus eingereicht. Die beteiligten Fachämter sind:

- 16 Amt für Integration und Vielfalt
- 42 Amt für Weiterbildung
- 50 Amt für Soziales, Arbeit und Senioren
- 51 Amt für Kinder, Jugend und Familie
- 52 Sportamt
- 53 Gesundheitsamt
- 57 Umwelt- und Verbraucherschutzamt
- 61 Stadtplanungsamt
- 66 Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung
- 67 Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

Die Projektkoordination für die Umsetzung des Gesamtprogramms und der Einzelkonzepte, die unter anderem die Abstimmung von notwendigen Programmanpassungen und Sicherstellung der Zielerreichung umfasst, liegt beim Amt für Stadtentwicklung und Statistik.

1. Europäischer Sozialfonds (ESF)

Der Anhang 1 gibt einen Überblick über die von der Verwaltung beantragten Maßnahmen. Ein Großteil dieser Maßnahmen wurde bewilligt und konnte erfolgreich umgesetzt werden.

Im Rahmen der Beantragung von ESF-Fördermitteln ergaben sich aufgrund geänderter Rahmenbedingungen Herausforderungen. Nachdem bereits Mitte 2016 die Richtlinie des Europäischen Sozialfonds (ESF) geändert wurde (Wegfall der Sachkostenförderung), erfolgte im Juni 2018 seitens des Landes eine neue Prioritätensetzung. Der Aufruf „Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“ setzte den Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Kinderarmut. Durch die veränderte Schwerpunktsetzung fehlte für einzelne Maßnahmen ein entsprechender Förderzugang bzw. mussten Maßnahmen angepasst werden, um einen Förderzugang zu erhalten.

Im Zuge des ESF-Aufrufs in 2018 konnten auch Träger der freien Wohlfahrtspflege Anträge stellen. In verschiedenen Sozialräumen wurden insgesamt 8 Maßnahmen bis zum 31.12.2020 bewilligt.

Ende Oktober 2020 veröffentlichte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW den Programmaufruf „Zusammen im Quartier - Kinder stärken - Zukunft sichern“, so dass auch für 2021 Landes- und ESF-Mittel für Projektförderungen zur Bekämpfung von Kinder-, Jugend- und Familienarmut in besonders benachteiligten Quartieren zur Verfügung gestellt werden.

Anträge konnten Kommunen sowie Träger der freien Wohlfahrtspflege stellen, die inzwischen beschieden wurden.

2. Städtebauförderung

Um Anträge innerhalb des Soziale-Stadt-Programms der Städtebauförderung stellen zu können, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. die Festlegung eines „Soziale-Stadt-Gebietes“ (Ratsbeschluss Vorlagen-Nr. 2899/2016)
2. die Erstellung von einzelnen, sozialraumbezogenen Integrierten Stadtentwicklungs-konzepten (kurz ISEK)
3. die Anerkennung des jeweiligen ISEK durch das Land NRW

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen sieben raumspezifische Integrierte Stadtentwicklungskonzepte für acht Räume vor. Teilweise wurden diese sieben ISEKs auch bereits durch Fortschreibungen ergänzt.

Mit der Fortschreibung des ISEKs für den Sozialraum „Blumenberg, Chorweiler und Seeberg-Nord“ wurde zudem das Gesamtbudget des Programms „Starke Veedel – Starkes Köln“ in Höhe von 77,3 Mio. Euro um 19,9 Mio. Euro für die Umsetzung sechs zusätzlicher städtebaulicher Maßnahmen erhöht.

Insgesamt sind somit Maßnahmen mit einem vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Gesamtkostenvolumen von 97,2 Mio. Euro und einer Laufzeit bis 2029 vorgesehen, die über die aktuelle EU-Förderperiode (2014-2020) hinausreichen (Vorlagen-Nr. 2788/2018).

Im Rahmen der Städtebauförderung werden im September (Stichtag 30.09.) jeweils Förderanträge zum Stadterneuerungsprogramm (kurz STEP) im kommenden Jahr gestellt. Eine Bewilligung der Maßnahme erfolgt erfahrungsgemäß im Spätsommer des Folgejahres.

Zum Städtebauförderprogramm NRW für das Jahr 2020 wurden im Rahmen des Programms „Starke Veedel – Starkes Köln“ folgende zwei Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung bewilligt:

- Neugestaltung des „Platzes an der Herler Straße“ im Sozialraum „Buchheim, Buchforst und Mülheim-Nord, Keupstraße“
- Trendsportanlage Stresemannstraße im Sozialraum „Porz-Ost, Finkenbergl, Gremberghoven und Eil“

Die Maßnahmen aus den Förderanträgen für die Sozialräume „Ostheim und Neubrück“ sowie „Bickendorf, Westend und Ossendorf“, die ebenfalls zum STEP 2020 eingereicht wurden, sind von der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln mit der Förderpriorität B als grundsätzlich förderfähig eingeschätzt worden, konnten jedoch aus Budgetgründen nicht in das Städtebauförderprogramm 2020 aufgenommen werden.

Sozialraum „Bickendorf, Westend und Ossendorf“

Das ISEK für den Sozialraum „Bickendorf, Westend und Ossendorf“ beinhaltet neben der investiven Maßnahme „Umgestaltung Rochusplatz“ auch die Maßnahme „Umbau des Knotenpunktes Mathias-Brüggen-Straße/Mühlenweg zum Kreisverkehr“. Diese zweite zentrale städtebauliche Maßnahme, kann jedoch wegen fehlender Flächenverfügbarkeit nicht umgesetzt werden. In Folge wurde das eingereichte Maßnahmenpaket für den Sozialraum „Bickendorf, Westend und Ossendorf“ vom Fördermittelgeber nicht als ausreichend bewertet und das Integrierte Stadtentwicklungskonzept nicht anerkannt.

Anforderungen an ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept setzen voraus, dass die vorgesehenen Maßnahmen sowohl vom Umfang als auch vom integrierten Ansatz her nachhaltig und städtebaulich erkennbar zu einer positiven Entwicklung des Sozialraumes beitragen. Vor diesem Hintergrund erhielten alle eingereichten Förderanträge keine Bewilligung und es wird von einer erneuten Antragstellung innerhalb des Stadterneuerungsprogramms abgesehen.

Die investive Maßnahme „Umgestaltung Rochusplatz“ ist für den Sozialraum und den Stadtteil Ehrenfeld von großer Bedeutung, daher wird derzeit eine Finanzierung aus städtischen Mitteln geprüft.

Für die Neugestaltung der Trendsporteinrichtung Mühlenweg wurden Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung bewilligt.

Sozialraum „Ostheim und Neubrück“

Das ISEK für den Sozialraum „Ostheim und Neubrück“ wurde Ende 2020 überarbeitet und fortgeschrieben. Es wird dem Rat der Stadt Köln im Mai 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt. Auf dieser Grundlage wurden erneut insgesamt fünf Maßnahmen zum Stadterneuerungsprogramm 2021 beantragt. Die Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln hat die Förderanträge bereits mit der Förderpriorität A als förderfähig bewertet. Mit der Veröffentlichung des Städtebauförderprogramms ist im Sommer 2021 zu rechnen, die entsprechenden Zuwendungsbescheide werden im Herbst 2021 erwartet.

Für die Neugestaltung des Spiel- und Bolzplatz Neubrück – Georgestraße wurden bereits in 2020 Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung bewilligt.

Der Sachstand für die einzelnen Sozialräume ergibt sich aus der Anhang 2.

Vom Rat beschlossene und vom Land anerkannte ISEKs	
Hinweis: Die Anerkennung eines ISEKs erfolgt indirekt durch den ersten Förderbescheid.	
Blumenberg, Chorweiler und Seeberg-Nord (Phase I und II)	Das ISEK der Phase I wurde am 18.05.2017 vom Rat der Stadt Köln beschlossen (Vorlagen-Nr. 0743/2017). Im Weiteren wurde eine Fortschreibung des Konzeptes (Phase II) mit sechs zusätzlichen städtebaulichen Maßnahmen erstellt. Die Fortschreibung wurde am 18.12.2018 vom Rat der Stadt Köln beschlossen (Vorlagen-Nr. 2788/2018). Förderanträge wurden zuletzt zum STEP 2018 gestellt.
Buchheim und Buchforst sowie Mülheim-Nord und Keupstraße	Das ISEK wurde am 18.05.2017 vom Rat der Stadt Köln als Fortführung des Strukturförderprogramms „MÜLHEIM 2020“ beschlossen (Vorlagen-Nr. 1381/2017). Im weiteren Verlauf wurde das ISEK um zwei städtebauliche Maßnahmen ergänzt, die eine Fortschreibung erforderlich machten und am 14.02.2019 vom Rat der Stadt Köln beschlossen wurden (Vorlagen-Nr. 0020/2019). Förderanträge wurden zuletzt zum STEP 2020 gestellt.

Vom Rat beschlossene und vom Land anerkannte ISEKs	
Hinweis: Die Anerkennung eines ISEKs erfolgt indirekt durch den ersten Förderbescheid.	
Meschenich und Rondorf	Das ISEK wurde am 18.05.2017 vom Rat der Stadt Köln beschlossen (Vorlagen-Nr. 0737/2017). Da für Rondorf der Handlungsbedarf in Form „von städtebaulichen Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebiets, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht“, nicht ausreichend abgebildet werden konnte, erfolgte am 22.11.2018 eine Neufestlegung des Gebiets der "Sozialen Stadt" (Vorlagen-Nr. 3327/2018). Das neufestgelegte „Soziale-Stadt-Gebiet“ umfasst ausschließlich Meschenich. Ein Förderantrag wurde zuletzt zum STEP 2020 gestellt.
Humboldt / Gremberg und Kalk	Das ISEK wurde am 28.09.2017 vom Rat der Stadt Köln beschlossen (Vorlagen-Nr. 2488/2017). Förderanträge wurden zum STEP 2018 und 2019 gestellt. Alle gestellten Anträge wurden bewilligt.
Porz-Ost, Finkenberg, Gremberghoven und Eil	Das ISEK wurde am 04.04.2019 vom Rat der Stadt Köln beschlossen (Vorlagen-Nr. 3777/2018.) Förderanträge wurden zum STEP 2019 und 2020 gestellt. Alle gestellten Anträge wurden bewilligt.

Vom Rat beschlossene, aber vom Land nicht anerkannte ISEKs	
Bickendorf, Westend und Ossendorf	Das ISEK wurde am 28.09.2017 (Vorlagen-Nr. 2481/2017) vom Rat der Stadt Köln beschlossen und in 2018 um eine städtebauliche Maßnahme ergänzt. Die Fortschreibung des ISEKs hat der Rat am 14.02.2019 beschlossen (Vorlagen-Nr. 4249/2018). Förderanträge wurden zum STEP 2018, 2019 und 2020 gestellt und erhielten keine Städtebauförderung.
Ostheim und Neubrück	Das ISEK wurde am 14.02.2019 vom Rat der Stadt Köln beschlossen (Vorlagen-Nr. 3789/2018). Erste Förderanträge wurde zum STEP 2020 gestellt und erhielten keine Städtebauförderung. Das ISEK wurde fortgeschrieben und dem Rat der Stadt Köln zur Beschlussfassung im Frühjahr 2021 vorgelegt. Förderanträge wurden zum STEP 2021 erneut gestellt.

Für die **Sozialräume „Höhenberg / Vingst“**, **„Bocklemünd / Mengenic“** und **„Bilderstöckchen“** sind die bisher vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen nicht ausreichend für die Erstellung eines sozialraumspezifischen ISEKs. Folglich können für die drei Räume keine Städtebaufördermittel eingeworben werden.

Das Leitkonzept ermöglicht jedoch die Umsetzung von ESF- und EFRE-geförderten Maßnahmen.

Zudem wird die Umsetzung von Maßnahmen über Sonderaufrufe, unabhängig von der Erstellung der sozialraumspezifischen Einzelkonzepte geprüft.

Die Anhang 1 stellt zusammengefasst den aktuellen Stand der Maßnahmen dar, für die Städtebauförderung beantragt wurde. Eine detaillierte Maßnahmenübersicht je Sozialraum, die auch Aussagen zu Programmänderungen im Vergleich zum Beschluss des Leitkonzeptes durch den Rat enthält, ist aus der Anhang 2 zu entnehmen.

3. Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Mit dem Aufruf „Starke Quartiere – Starke Menschen“ wird im EFRE die Prioritätsachse „Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung / Prävention“ verfolgt. Im Rahmen des Aufrufs muss im Gesamtprogramm mindestens eine Maßnahme

- das Ziel 11 (Verbesserung der Integration benachteiligter Gruppen in Arbeit, Bildung und die Gemeinschaft) und
- das Ziel 12 (Ökologische Revitalisierung von Quartieren, Städten und Stadtumlandgebieten) oder
- Ziel 13 (Entwicklung und Aufbereitung von Brach- und Konversionsflächen zu stadtentwicklungspolitischen bzw. ökologischen Zwecken)

bedienen. Falls diese Zielerreichung mit dem Gesamtprogramm über EFRE nicht gegeben ist, ist eine EFRE-Förderung ausgeschlossen.

Die Maßnahmen, für die eine reine EFRE-Förderung oder eine EFRE-Förderung in Verbindung mit einer Kofinanzierung über Städtebaufördermittel vorgesehen ist, werden prioritär in die Antragstellung und Umsetzung gebracht. Für diese Maßnahmen ist die EU-Förderperiode bindend. Die Maßnahmen müssen folglich bis April 2022 abgeschlossen sein, da für die anschließende Abrechnungsphase mit Land und Bund 2 Jahre einzuplanen sind.

Eine Übersicht über den aktuellen Stand der EFRE-Maßnahmen bietet der Anhang 1.

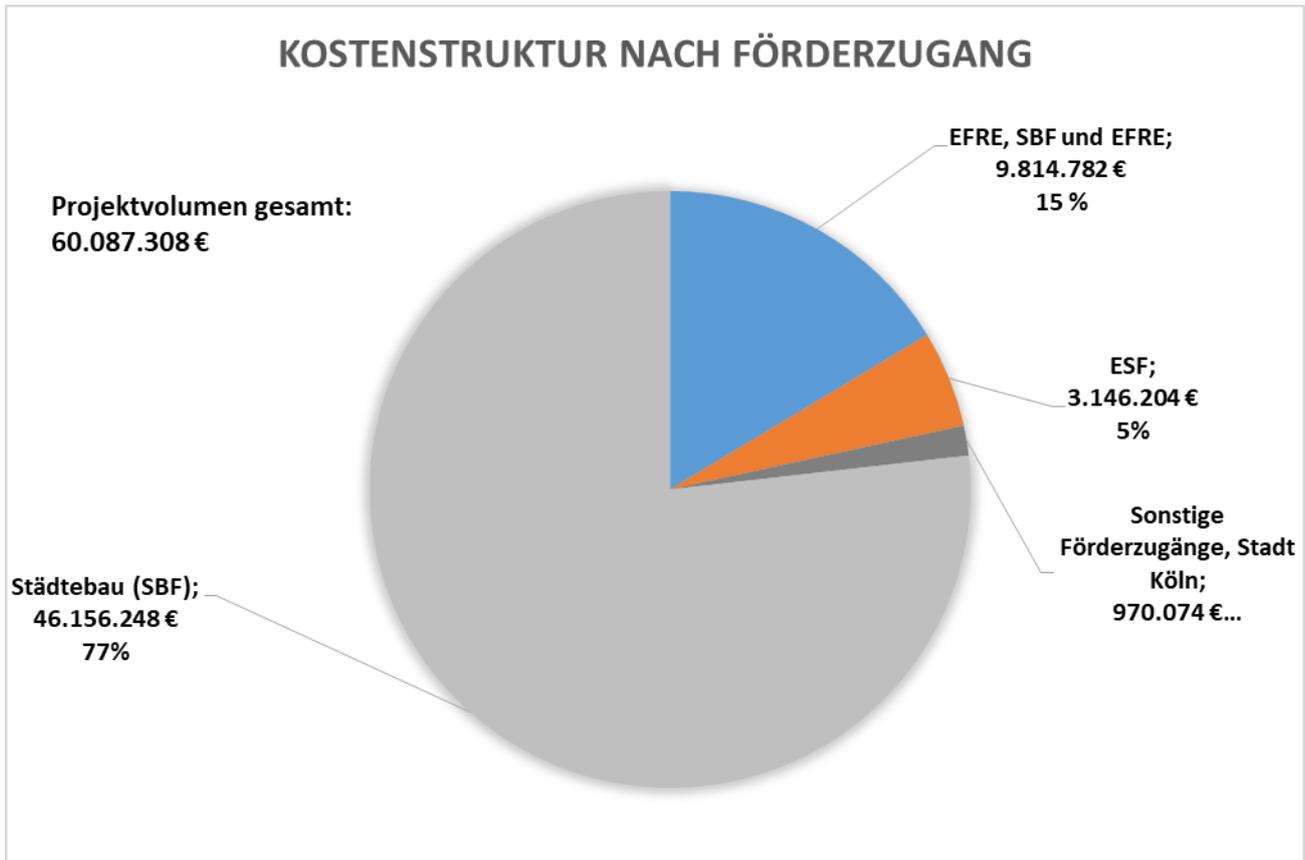
4. Weitere Förderzugänge

Für einzelne Maßnahmen wird die Förderung aus weiteren Förderzugängen oder auch ergänzenden Stiftungsmitteln vorgesehen. Beispielsweise wurde die Maßnahme „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ aus Bundesmitteln des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert. Die Maßnahme „Verbundprojekt Hitzeaktionsplan für Menschen im Alter“ wird über Fördergelder des Bundesministeriums für Bildung und Forschung umgesetzt und die Maßnahme „Stärkung bzw. Erweiterung des Schulgartenangebotes“ wird über das Programm „Gute Schule 2020“ gefördert.

Darüber hinaus wird der „Aktivierungsfonds“ über städtische Mittel finanziert, um die Umsetzung von kleinteiligen Projekten aus der Bevölkerung und der lokalen Akteurslandschaft heraus zu unterstützen. In 2018 und 2019 wurde der Aktivierungsfonds in den vier Sozialräumen „Bickendorf, Westend und Ossendorf“, „Humboldt / Gremberg und Kalk“, „Ostheim und Neubrück“ sowie „Porz-Ost, Finkenbergl, Gremberghoven und Eil“ umgesetzt. Für den Zeitraum von 2019 bis 2021 stehen über den Aktivierungsfonds Mittel für die drei Sozialräume „Höhenberg und Vingst“, „Bilderstöckchen“ sowie „Bocklemünd / Mengenich“ zur Verfügung.

5. Aktuelles Projektvolumen

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die aktuelle Kostenstruktur aller Maßnahmen nach Förderzugang des Programms „Starke Veedel – Starkes Köln“. Kosten für städtische Maßnahmen, wie zum Beispiel der „Runde Tisch Wohnungswirtschaft Chorweiler“ sind ebenfalls aufgeführt.



Quelle: Eigene Berechnung, siehe Anhang 1 und 2

6. Fazit und Ausblick

Das Programm „Starke Veedel – Starkes Köln“ hat sich als sozialraumübergreifendes Leitkonzept sowohl inhaltlich als auch in seinem strategischen Ansatz eng an den integrierten Ansatz des Projektauftrages der aktuellen EU-Förderphase (2014-2020) angelehnt.

Es bestand die Notwendigkeit, für die Nutzung der unterschiedlichen Förderzugänge auf zwei Ebenen integrierte Handlungskonzepte vorzulegen: Das Leitkonzept für den sozialraumübergreifenden Ansatz (ESF und EFRE) und die sieben Einzelkonzepte für den sozialraumspezifischen Ansatz (Städtebauförderung). Dies hat in der Folge die zeitliche Taktung gegenüber der Ausgangsplanung deutlich verändert.

Die Anforderungen an die sozialräumlichen Einzelkonzepte hinsichtlich des Umfangs an städtebaulichen Maßnahmen als Ausdruck eines ganzheitlichen Quartiersentwicklungsansatzes sind durch zahlreiche Gespräche mit dem Land während der Erstellungs- und Umsetzungsphase konkretisiert worden. Dies führte im Ergebnis zu erheblichem Mehraufwand im Projektmanagement und bei der Umsetzung. Gleichzeitig musste sich der integrierte Ansatz des Leitkonzeptes auch in den Einzelkonzepten angemessen widerspiegeln.

Das für das Projektmanagement eingeplante Team wurde in den letzten beiden Jahren sukzessiv aufgebaut, wobei Personalwechsel und Personalgewinnungsschwierigkeiten zu Engpässen und in der Folge zu zeitlicher Verzögerung von Konzepterstellung und Antragsbearbeitung geführt haben. Derzeit wird die zielgerichtete Umsetzung des Gesamtprogramms und der Einzelkonzepte forciert vorangetrieben.

Bisher wurden 48 Förderanträge aus allen Förderprogrammen (ESF, EFRE, Städtebau, Bundesprogramme) bewilligt. Die Umsetzung der Mehrzahl der geplanten Maßnahmen startete in den Jahren 2018 und 2019 und wird überwiegend bis Ende 2022 abgeschlossen sein.

Für das Programm mit seinen Fortschreibungen stehen insgesamt 97,2 Mio. Euro zur Verfügung (Vorlagen-Nr. 2788/2018). Zum jetzigen Zeitpunkt beträgt das Projektvolumen (ESF, EFRE, Städtebau, Bundesprogramme) rund 60 Mio. Euro und unterschreitet damit den durch den Ratsbeschluss festgelegten Rahmen. Dieser deutlich niedrigere Mitteleinsatz wird durch Änderungen im Programmzuschnitt, durch die Neuausrichtung im ESF-Aufruf sowie durch die geringere Anzahl bewilligter Einzelkonzepte bedingt.

Zusammenfassend lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt feststellen, dass seit dem Ratsbeschluss zum Leitkonzept im Jahr 2016 zahlreiche Änderungen im Programm vorgenommen werden mussten. Das Ziel des Leitkonzeptes und der Einzelkonzepte – durch ein integriertes Maßnahmenprogramm einen spürbaren Beitrag zur Quartiersentwicklung und zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die in den Programmgebieten lebenden Menschen zu leisten – wird auch bei den laufenden Maßnahmenumsetzungen sichergestellt.

Gez. Greitemann